



GEMEINDE BAD WIESSEE

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Bad Wiessee

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Bad Wiessee wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Satzung (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen	<u>15 Jahre</u>	<u>+ 1 Jahr</u>
a) <u>für Einzelgräber</u>	€	€
Randgräber	1.050,--	70,--
Innengräber	810,--	54,--
b) <u>für Familiengräber mit zwei Grabstellen</u>		
Randgräber	1.695,--	113,--
Innengräber	1.305,--	87,--
c) <u>für Familiengräber mit drei Grabstellen</u> in den Grabfeldern I, VII, VIII, XIII, XXI und XXIV	2.925,--	195,--
in den <u>übrigen</u> Grabfeldern		
Randgräber	2.535,--	169,--
Innengräber	1.950,--	130,--
d) <u>für Kinder- u. Urnengräber</u>		
Randgräber	525,--	35,--
Innengräber	420,--	28,--
e) <u>für anonyme Urnengräber</u>		
Randgräber	180,--	12,--
Innengräber	135,--	9,--
e) <u>für Gruftgräber</u>	4.560,--	304,--

f) für Urnengemeinschaftsgräber

(inkl. Bepflanzung, Pflege, Grabstein oder Stele und Namensschild)

1.566,--

104,--

Für Grabanlagen, welche die Maße des § 15 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen überschreiten, ist die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Fläche unter Zugrundelegung der der Grabgröße und Grablage entsprechenden Gebühr zu berechnen.

Randgräber sind alle Gräber, die an einem angelegten Weg liegen.

2. § 3 der Satzung (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Es betragen die Gebühren

- 1) für die Tätigkeit der Leichenträger, sei es anlässlich der Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus oder für Dienstleistungen während der Beerdigung, je Leichenträger 45,-- €
- 2) für die Herstellung des Grabes (Öffnen und Schließen des Grabes und Beseitigung des Überschüssigen Grabaushubs)
 - a) für Kindergräber (Kinder bis 2 Jahre) 300,-- €
 - b) für Kindergräber (Kindergräber von 2 bis 7 Jahre) 480,-- €
 - c) für Gräber von Personen über 7 Jahre 1.040,-- €
 - d) für Urnengräber 300,-- €
- 3) für die Tieferlegung der Grabsohle
 - a) bei Kindern von 2 bis 7 Jahren 170,-- €
 - b) bei Personen über 7 Jahre 315,-- €
- 4) für die Benutzung des Leichenhauses
 - a) bei Kindern unter 7 Jahren bis 4 Tage 115,-- €
je weitere angefangene 24 Stunden 28,-- €
 - b) bei Personen über 7 Jahren bis 4 Tage 225,-- €

je weitere angefangene 24 Stunden	55,-- €
c) bei Urnenbeisetzungen	115,-- €
5) für die Benutzung der Aufbahrungskühlvitrine je angefangene 24 Stunden	28,-- €
6) für die Exhumierung (bis 15 Jahre Liegezeit)	1.800,-- €
7) Für die Exhumierung (ab 15 Jahre Liegezeit)	1.020,-- €
3. § 4 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:	
1) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	35,-- bis 200,-- €
2) Gebühr für Orgelbenutzung	30,-- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Wiessee, den 10.12.2021


Robert Kühn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Bad Wiessee vom 10. Dezember 2021 wurde am 10. Dezember 2021 in der Gemeindekanzlei – Zimmer E08 – zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel am 10. Dezember 2021 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10. Januar 2022 wieder entfernt.

Bad Wiessee, den 10.01.2022

Im Auftrag


Franz Ströbel
Kämmerer

